

TECHU-

MANIA



SAN

GALLENSIS

GRUNDSÄTZE STATUTEN COMMENT

Techumania San Gallensis

GRUNDSATZE

STATUTEN

COMMENT

I. GRUNDSÄTZE

Die TECHUMANIA SAN GALLENSIS vereinigt als Studentenverbindung unter ihren Farben rot-gold-blau Studierende an Schweizer Fachhochschulen, sowie die Mitglieder des Altherrenverbandes (AHV).

Die TECHUMANIA SAN GALLENSIS ist politisch und konfessionell neutral; sie stützt sich auf:

- die Treue zur demokratischen Weltanschauung
- den Willen, das erworbene Wissen zum Wohle der Menschheit dienstbar zu machen.

Die TECHUMANIA setzt sich zur Aufgabe, ihre Mitglieder im Bewusstsein enger Zusammengehörigkeit im Heranwachsen zu charakterfesten, zuverlässigen Persönlichkeiten zu unterstützen und sie auf dem Weg zu weltoffenen, freiheitsliebenden Bürgern zu begleiten.

Die TECHUMANIA ist bestrebt, die Freundschaft für das ganze Leben zu pflegen. Sie verlangt von ihren Mitgliedern Selbstdisziplin und Pflichtbewusstsein, sowie den festen Willen, nach bestem Wissen und Gewissen, die Treue untereinander zu festigen und zu wahren.

Alle couleur-studentischen Begriffe und Bezeichnungen werden als geschlechtsneutral interpretiert.

1. Revision 2.11.2024

II. STATUTEN DER AKTIVITAS

Mitgliedschaft

- § 1 Die Aktivitas setzt sich aus aktiven und inaktiven Mitgliedern zusammen.
- § 2 Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Verbindung sind:
- der feste Wille, jederzeit den Grundsätzen der Techumania San Gallensis nachzuleben.
 - korrektes Verhalten und kameradschaftliche Gesinnung.
 - die Absolvierung von einem Semester an einer Fachhochschule [VC 1999]
 - der Besuch von wenigstens 3 Fuchsenstunden und einem anderen Verbindungsanlass.
- § 3 Das Aufnahmegesuch ist dem Fuchsmajor (FM) zuhanden des Burschen-Conventes (BC) schriftlich einzureichen.
- § 4 Der Aufgenommene hat einen angemessenen Eintrittsbeitrag zu leisten, dessen Höhe vom Aktiv-Convent (AC) festgelegt wird.
- § 5 Bei Unterbruch des Studiums oder bei Arbeitsüberlastung kann dem Präses zuhanden des Burschen-Conventes (BC) ein schriftliches Inaktivierungs-Gesuch eingereicht werden. Nach Ablauf eines Jahres erlischt die Inaktivität.

- § 6 Nach Studienabschluss erfolgt der Übertritt in den AHV. Der angehende AH hat sich schriftlich beim AHCC anzumelden. Die offizielle Aufnahme erfolgt am nächstfolgenden Neujahrssessen des AHV. Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter schriftlicher Anmeldung, ebenso die Beitragspflicht. Der AHV erwartet bei der offiziellen Aufnahme einen entsprechenden Unterhaltungsbeitrag.
- § 6a Die Mitgliedschaft in der Aktivitas kann nach Studienabschluss um ein Jahr verlängert werden.
[AHC 1977]
- § 7 Fühse sind jederzeit berechtigt, dem FM zuhanden des BC ihr begründetes Austrittsgesuch schriftlich einzureichen.
- § 8 Aktive, die gegen die farbenbrüderliche Treue verstossen oder das Ansehen der Verbindung gefährden, können durch Beschluss des AC in ihren Rechten eingeschränkt (z.B. Farbenentzug) oder von der Verbindung ausgeschlossen werden.
- § 9 Für einen Ausschluss ist die Dreiviertelmehrheit aller Aktiven erforderlich.
- § 10 Ein solcher Beschluss ist schriftlich dem AHV, sowie dem Ausgeschlossenen mit ausführlicher Begründung mitzuteilen.
- § 11 Wer von der Verbindung ausgeschlossen ist, hat alle in seinem Besitz befindlichen Couleurgegenstände dem Präses zuhanden des BC entschädigungslos zurückzugeben.

Organe

- § 12 Die Organe der Aktivitas sind:
- Aktiv-Convent (AC)
 - Burschen-Convent (BC)
 - Chargierten-Collegium (CC)
 - Voll-Convent (VC)

Aktiv-Convent

- § 13 Der AC ist die Versammlung aller Burschen und Füchse; er findet je nach Bedürfnis statt und wird vom Präses nach eigenem Ermessen oder auf Antrag einberufen.
- § 14 Dem AC stehen folgende Befugnisse zu:
- die Festsetzung des Eintrittsbeitrages
 - die Festsetzung des Semesterbeitrages
 - die Beschlussfassung über Comment, Statuten und Couleurbestimmungen unter Vorbehalt der Genehmigung des VC
 - Disziplinierungen und Ausschlüsse.
- § 15 Der AC ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Aktiven anwesend sind. Der AC ist eine Woche zuvor schriftlich einzuberufen.

Burschen-Convent

- § 16 Der BC ist die Versammlung aller aktiven Burschen; er findet je nach Bedürfnis statt und wird vom Präses nach eigenem Ermessen oder auf Antrag einberufen.
- § 17 Dem BC stehen folgende Befugnisse zu:
- die Beschlussfassung über Aufnahmegegesuche
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Semester-Berichtes und der Semester-Rechnung

- die Beschlussfassung über Inaktivierungsgesuche
- die Wahl des CC, des Cantusmagisters (CM) und der beiden Rechnungsrevisoren
- die Beschlussfassung über Anträge des CC und AHV oder einzelner aktiver Burschen, wenn die Tagesordnung dies vorsieht
- die Festsetzung des Couleurfondsbeitrages.
[AHC/VC 1986]

§ 18 Der BC ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der aktiven Burschen anwesend sind. Der BC ist eine Woche zuvor schriftlich einzuberufen.

Chargierten-Collegium

§ 19 Das Chargierten-Collegium (CC) besteht in der Reihenfolge der Chargen aus:

- Präses x
- Contra xx
- Aktuar xxx
- Fuchsmajor FM
- Beisitzer BS

§ 20 Das CC wird vom Präses nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Chargierten einberufen.

§ 21 Das CC vollzieht die Beschlüsse des AC und des BC und wacht über die Einhaltung von Statuten und Comment.

§ 22 Die Amtsdauer der Chargierten beträgt ein Semester. Sie sind jedoch wieder wählbar. Ersatzwahlen finden nur für den Rest einer Amtsdauer statt und sind sofort vorzunehmen.

- § 23 Die Obliegenheiten der einzelnen Chargierten sind:
- Der Präses präsidiert die Stämme, Convente und das CC und vertritt die Aktivitas im Rahmen seiner Befugnisse nach aussen. Er hat nach Semesterschluss einen Semester-Bericht über die Tätigkeit der Verbindung auszuarbeiten, welcher dem BC zur Genehmigung und dem AHV zu unterbreiten ist. Er ist verpflichtet, bei Beginn des Semesters dem AHV ein Mitgliederverzeichnis abzugeben.
 - Das Contra verwaltet das Vermögen der Aktivitas. Es hat nach Semesterschluss dem BC eine Semester-Rechnung zur Genehmigung vorzulegen. Dem AHCC ist ein Doppel der Rechnung auszuhändigen. Es ist der Stellvertreter des Präses. Es ist auch für die Führung des Stammbuches verantwortlich. Dafür darf es alle Aktiven einsetzen.
 - Der Aktuar führt die Protokolle und die Stammbäume der verschiedenen Bierfamilien, die gegen ein entsprechendes Entgelt an jeden Techumanier abgegeben werden. Er verwaltet das Archiv und erledigt die Korrespondenz.
 - Der Fuchsmajor führt die Fuchse getreu den Grundsätzen in Wesen und Geist der Verbindung ein und leitet ihre Heranbildung zu tüchtigen Burschen.
 - Der Beisitzer ist ein erfahrener Bursche, ihm werden spezielle Aufgaben überbunden.

Voll-Convent

- § 24 Der Voll-Convent (VC) vereinigt EM EM, AH AH, Burschen und Füchse und ist die oberste Instanz der Techumania. Er findet ordentlicherweise am 1. Samstag im November statt. Die Einladung wird mindestens 3 Wochen vor dem VC verschickt und enthält eine Traktandenliste mit den eingegangenen Anträgen. Am VC wird nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Anträge abgestimmt. Anträge sind schriftlich bis 1. September des laufenden Jahres dem AHP zuhanden des VC einzureichen.
- § 25 Dem VC stehen insbesondere die Behandlung folgender Geschäfte zu:
- die Revision von Statuten und Comment der Aktivitas
 - die Revision der Couleurbestimmungen
 - die Genehmigung für die Gründung einer neuen Bierfamilie
 - die Ernennung von Ehrenphilistern
 - die Auflösung der Aktivitas.
- § 26 Ein ausserordentlicher VC kann vom AHCC nach eigenem Ermessen oder muss auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ aller AH AH einberufen werden.

Wahlen und Abstimmungen

- § 27 Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Füchse erhalten mit der Taufe die Stimmberechtigung.
- § 28 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach dem relativen Mehr, sofern keine Spezifikationen zur Gültigkeit gelangen.

§ 29 Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präses.

Finanzen

§ 30 Das Vermögen der Aktivitas setzt sich zusammen aus:

- den ordentlichen Semester- bzw. Monatsbeiträgen
- den Eintrittsbeiträgen
- den Spenden
- den ausserordentlichen Beiträgen.

§ 31 Der ordentliche Semesterbeitrag bzw. Monatsbeitrag, dessen Höhe vom AC festgesetzt wird, ist 4 Wochen vor Semesterschluss bzw. in der letzten Woche eines jeden Monats zu entrichten. Das CC kann einem Farbenbruder den Semesterbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 32 Die Aktivitas zahlt pro Jahr einen Beitrag in den Couleurfonds ein. Die Höhe des Beitrages wird vom BC festgelegt. Der Couleurfonds wird vom AHV verwaltet (siehe § 73a). [AHC/VC 1986]

Farbenentzug

§ 33 Der Farbenentzug wird durch den AC ausgesprochen. Der Bestrafte hat dem Präses seine Farben für eine vom AC bestimmte Zeit zu übergeben. Während dieser Zeit verliert er sämtliche Rechte. Er hat jedoch an allen Anlässen teilzunehmen. Chargierte sind für diese Zeit ihres Amtes enthoben. Der Besuch von fremden Stämmen ist ihnen strengstens verboten.

§ 34 Der Farbenentzug dauert mindestens 3 Wochen. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen kann vom AC der Ausschluss aus der Verbindung beschlossen werden.

Traditionelle Anlässe

- § 35 Traditionelle Anlässe sind:
- der ordentliche Voll-Convent mit Stiftungsfest
 - der Weihnachtscommer
 - das Neujahrsessen [VC 2003]
 - der Maibummel
 - das Bremgartenkartell [VC 2024]

Statutenänderung

- § 36 Die Statuten der Aktivitas können durch Beschluss des VC mit $\frac{2}{3}$ Mehr der abgegebenen Stimmen ganz oder teilweise revidiert werden. In den Grundsätzen müssen Name und Zweckbestimmung sinngemäss beibehalten werden.

Auflösung

- § 37 Zählt die Aktivitas weniger als 3 Mitglieder, kann sie suspendiert werden. In diesem Falle ist das Vermögen, sowie Gegenstände der Verbindung bis zur Wiedereröffnung dem AHV zur Verwaltung zu übergeben.

Schlussbestimmungen

- § 38 Über Verhandlungen an Conventen haben alle Teilnehmer strengste Verschwiegenheit zu wahren. Fehlbare werden mit Farbenentzug bestraft.

III. STATUTEN DES ALTHERRENVERBANDES

Name, Sitz und Zweck

- § 39 Der Altherrenverband der TECHUMANIA SAN GALLENSIS, AHV genannt, besteht aus ehemaligen Mitgliedern der Aktivitas der Techumania San Gallensis, sowie Ehrenmitgliedern und Ehrenphilistern.
- § 40 Der AHV bezweckt, die Freundschaft aus der Aktiv-Zeit aufrechtzuerhalten, sowie die Aktivitas mit Rat und Tat zu unterstützen.
- § 41 Sitz des Verbandes ist St. Gallen.

Mitgliedschaft

- § 42 Der AHV umfasst Ehrenphilister, Ehrenmitglieder (EM EM) und alte Herren (AH AH) der Techumania. [VC 1978]
- § 43 Jeder Techumanier, der seine Studien an der Fachhochschule abgeschlossen und der Aktivitas als Bursche angehört hat und von dieser nicht ausgeschlossen wurde, tritt nach § 6 in den AHV über. Er anerkennt mit seinem Übertritt in den AHV dessen Bestimmungen und verpflichtet sich, den Beschlüssen nachzukommen.
- § 44 Burschen, die das Diplom nicht erworben haben, können aufgrund eines Gesuches, verbunden mit der Empfehlung der Aktivitas, in den AHV aufgenommen werden, sobald die betreffende, letztbesuchte Klasse ebenfalls in den AHV übertritt. Über die Aufnahme entscheidet der AHC.

- § 45 Mitglieder des AHV können vom AHC mit $\frac{2}{3}$ Mehr aller abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.
Zum Ausschluss führt:
- krasser Verstoss gegen die Grundsätze
 - unbegründetes Schulden von 3 Jahresbeiträgen.
- § 46 Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, beim AHCC zuhanden des AHC die Wiederaufnahme zu beantragen. Der AHC beschliesst einen angemessenen Wiedereintrittsbeitrag.
- § 47 Austrittserklärungen sind mit Begründung schriftlich an das AHCC zu richten.
- § 48 Verlässt ein AH den AHV oder wird er aus demselben ausgeschlossen, so geht er jeglichen Anspruchs auf das Tragen der Farben und das Verbandsvermögen verlustig.

Ehrenmitglieder

- § 49 Vorschläge zur Ernennung von EM EM sind dem AHC gemäss § 52 schriftlich einzureichen. Die Ernennung erfolgt durch $\frac{2}{3}$ Mehr aller abgegebenen Stimmen.
- § 50 EM EM sind der Pflicht enthoben, den Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ehrenphilister

- § 50a Ehrenphilister sind Persönlichkeiten, die sich um die Belange der Verbindung verdient gemacht haben. Sie werden vom VC ernannt. [VC 1978]
- § 50b Der Ehrenphilister darf die Farben unserer Verbindung tragen. Er besitzt kein aktives und passives Wahlrecht. [VC 1978]

§ 50c Der Ehrenphilister hat die Möglichkeit, studentisch getauft zu werden oder nicht. Wünscht er eine Taufe, so unterbreitet ihm das AHCC drei Cerevisvorschläge, von denen er einen zu wählen hat. [VC 1981]

§ 50d Der getaufte Ehrenphilister wird in der Regel von allen AH AH per «Du» und von den Aktiven per «Sie» angesprochen. Ein Ehrenphilister, der keinen Cerevis besitzt, wird in der Regel von AH AH und Aktiven per "Sie» angesprochen. [VC 1981]

Organe

§ 51 Die Organe des AHV sind:

- Altherren-Convent (AHC)
- Altherren-Chargierten-Collegium (AHCC)
- Voll-Convent (VC)

§ 52 Der AHC ist die Versammlung aller EM EM und AH AH. Er tritt jährlich mindestens einmal, in der Regel am ordentlichen VC in St. Gallen zusammen. Ausserordentliche AHC werden vom AHP nach eigenem Ermessen oder auf Antrag einberufen. Zeit, Ort und Traktanden werden mindestens 3 Wochen zuvor bekanntgegeben. Anträge sind schriftlich bis 1. September des laufenden Jahres dem AHP zuhanden des AHC einzureichen.

§ 53 Anträge, die am AHC gestellt werden und nicht in direktem Zusammenhang mit den bekannten Traktanden stehen, werden vom AHCC nur zur Kenntnis genommen und auf den nächsten AHC zurückgestellt.

- § 54 Dem AHC stehen folgende Befugnisse zu:
- die Wahl des AHCC, der Rechnungsrevisoren und des Archivars
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - die Ausschlüsse und Aufnahmen
 - die Genehmigung des Jahresberichtes
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Revision von Statuten, Comment und Couleurbestimmungen der Aktivitas, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den VC
 - die Revision der Statuten des AHV
 - die Ernennung von EM EM
 - die Auflösung des AHV bei $\frac{3}{4}$ -Mehr aller abgegebenen Stimmen.

Altherren-Chargierten-Collegium

- § 55 Das AHCC besteht in der Reihenfolge der Chargen aus:
- Präses x (AHP)
 - Contra xx
 - Aktuar xxx
 - Kassier xxx
 - Redaktor RED
- § 56 Das AHCC wird vom AHP nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Chargierten einberufen.
- § 57 Das AHCC ist verpflichtet, in ständiger Föhlung mit der Aktivitas zu stehen und sie in ihrer Tätigkeit nicht nur zu überwachen, sondern ihr mit Rat und Tat beizustehen. Das AHCC bestimmt den Vorort, sowie das Stammlokal des AHV.

- § 57a In der ersten Semesterhälfte findet ein Treffen des Aktiv-CC mit dem AHCC statt. Es bezweckt:
- Kontaktpflege und Gedankenaustausch zwischen Aktiv-CC und AHCC
 - Besprechung offener Probleme sowohl der Aktivitas wie auch des AHV.

Die Einberufung erfolgt durch das Aktiv-CC nach Rücksprache mit dem AHCC. [AHC/VC 1982]

- § 58 Das AHCC bereitet die Convente vor und erledigt die nicht dem AHC unterstellten Geschäfte selbständig. Es vollzieht die Beschlüsse des AHC und wacht über die Einhaltung von Statuten und Comment.
- § 59 Die Amtsdauer der Chargierten beträgt ein Jahr. Sie sind jedoch wieder wählbar.
- § 60 Die Obliegenheiten der einzelnen Chargierten sind:
- Das AHP präsidiert den AHC, das AHCC und den VC. Es vertritt die Techumania und den AHV im Rahmen seiner Befugnisse nach aussen. Es beruft das AHCC ein. Es hat dem AHC einen Jahresbericht vorzulegen. Es zeichnet rechtsverbindlich mit einem weiteren Mitglied des AHCC.
 - Das Contra ist der Stellvertreter des Erstchargierten. Im Weiteren werden ihm spezielle Aufgaben überbunden.
 - Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenz.
 - Der Kassier verwaltet das Vermögen und ist für die Einbringung der Jahresbeiträge besorgt. Er hat eine Jahresrechnung dem AHC vorzulegen.
 - Der Redaktor ist für die Verbandsnachrichten verantwortlich.

Erweitertes AHCC

- § 61 Dem erweiterten AHCC gehören an:
- Rechnungsrevisoren
 - Archivar
 - Stammtischvorsitzende
 - eine nicht begrenzte Anzahl weiterer Mitglieder. Sie werden vom AHCC vorgeschlagen und vom AHC für ein Jahr gewählt. [AHC 1984]
- § 62 Die Obliegenheiten der Einzelnen sind:
- Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassaführung und die Jahresrechnung. Den Befund dieser Prüfung haben sie dem AHC mitzuteilen.
 - Der Archivar ordnet und verwaltet das Verbandsarchiv.
 - Die Stammtischvorsitzenden haben regelmässige Stammabende festzulegen und zu allfälligen Anlässen Einladungen zu verschicken, sowie alle Jahre zuhanden der Verbandsnachrichten einen Tätigkeitsbericht abzugeben.
 - Die zusätzlichen Mitglieder des erweiterten AHCC übernehmen an einer Koordinationssitzung eine Teilaufgabe, z. B. die Organisation eines Anlasses. Ihr Vorschlag wird vor der Ausführung durch das AHCC genehmigt. Die weitere Mitwirkung im Vorstand ist freiwillig. [AHC 1984]

Voll-Convent

- § 63 Der Voll-Convent (VC) vereinigt EM EM, AH AH, Burschen und Füchse und ist die oberste Instanz der Techumania. Er findet ordentlicherweise am 1. Samstag im November statt. Die Einladung wird mindestens 3 Wochen vor dem VC verschickt und enthält eine Traktandenliste mit den eingegangenen Anträgen. Am VC

wird nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Anträge abgestimmt. Anträge sind schriftlich bis 1. September des laufenden Jahres dem AHP zuhanden des VC einzureichen.

§ 64 Dem VC stehen insbesondere die Behandlung folgender Geschäfte zu:

- die Revision von Statuten und Comment der Aktivitas
- die Revision der Couleurbestimmungen
- die Genehmigung für die Gründung einer neuen Bierfamilie
- die Ernennung von Ehrenphilistern
- die Auflösung der Aktivitas.

§ 65 Ein ausserordentlicher VC kann vom AHCC nach eigenem Ermessen oder muss auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ aller AH AH einberufen werden.

Wahlen und Abstimmungen

§ 66 Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

§ 67 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach dem relativen Mehr, sofern keine Spezifikationen zur Gültigkeit gelangen. Entschuldigt Abwesenden ist die vorherige schriftliche Stimmabgabe gestattet.

§ 68 Alle ordnungsgemäss einberufenen Convente sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 69 Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim AHP.

Finanzen

- § 70 Das Vermögen des AHV setzt sich zusammen aus:
- den ordentlichen Jahresbeiträgen
 - den ausserordentlichen Beiträgen und Spenden.
- § 71 Der ordentliche Jahresbeitrag ist im Laufe des 1. Halbjahres zu entrichten.
- § 72 Der Jahresbeitrag wird vom AHC festgelegt.
- § 73 Die Beitragspflicht hört mit 25 Jahren Mitgliedschaft auf.
- § 73a Der AHV führt neben der Hauptkasse einen Couleurfonds, der zur Anschaffung und zum Unterhalt von Couleurgegenständen verwendet wird. Dieser Couleurfonds wird durch die Beiträge der Aktivitas und des AHV geäufnet. Der jährliche Beitrag des AHV wird durch das AHCC festgesetzt. Die Verwendung wird gemeinsam vom Aktiv-CC und vom AHCC beschlossen.
[AHC/VC 1986]

Traditionelle Anlässe

- § 74 Traditionelle Anlässe sind:
- der ordentliche Voll-Convent mit Stiftungsfest
 - der Weihnachtscommers
 - das Neujahrsessen [VC 2003]
 - der Maibummel

Stammtische

- § 75 Zur Pflege der Geselligkeit sollen an Orten, wo sich mehrere AH AH niedergelassen haben, Stammtische gegründet werden.

Verbandsnachrichten

§ 76 Die Verbandsnachrichten erscheinen pro Jahr mindestens einmal. Sie werden allen EM EM, AH AH und Aktiven unentgeltlich zugestellt. Die Finanzierung erfolgt aus der AH-Kasse.

Statutenänderung

§ 77 Die Statuten des AHV können durch Beschluss des AHC mit $\frac{2}{3}$ Mehr der abgegebenen Stimmen ganz oder teilweise revidiert werden. Name und Zweck müssen sinngemäss beibehalten werden.

Auflösung

§ 78 Die Auflösung des AHV kann nur an einem AHC mit $\frac{3}{4}$ Mehr aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über das Verbandsvermögen wäre in einem solchen Falle am gleichen AHC genau Beschluss zu fassen.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18.11.1961 und am AC vom 27.1.1962 einstimmig genehmigt.

1. Revision 31.3.1965 (Gründung AHV)
2. Revision 7.6.1974
3. Revision 2.11.2024

Änderungen und Ergänzungen Stand AHC/VC 2024

IV. COMMENT

Einleitung

Comment heissen die auf alter Überlieferung beruhenden studentischen Umgangsformen. Der Comment der TECHUMANIA regelt diese Sitten und Gebräuche für den eigenen Kreis.

Techumanier mit und ohne Farben haben sich immer und überall der Comment-Ordnung zu unterstellen. Die Einhaltung des Comments ist Ehrensache. Das vorliegende Kneiprecht gilt überall, wo wenigstens 3 Techumanier commentmässigen Stoff kneipen. Wer sich in diesem Rahmen betrinkt oder anderweitig gegen den Comment verstösst, wird bestraft.

Der Comment trägt zur Gestaltung eines disziplinierten Verbindungslebens bei und erzieht den jungen Techumanier zu Selbstbeherrschung, Pflichtbewusstsein und Anstand. Eine farbenbrüderliche Auslegung gewährt allen Verbindungsangehörigen Stunden frohmütiger, geregelter Geselligkeit.

Corona

§ 1 Die Corona besteht aus Burschen und Füchsen.

Burschensalon

§ 2 Der Burschensalon besteht aus Burschen. EM EM, AH AH und Gäste geniessen Burschenrechte.

Fuchsenstall

§ 3 Der Fuchsenstall besteht aus Füchsen, Spefüchsen und Ehrenfüchsen.

Präsidium

- § 4 Die Kompetenzen und Aufgaben des Präsidiums sind:
- Er präsidiert Commers und Stammbetrieb.
 - Er eröffnet und schliesst alle Anlässe, ausser Fuchsenstunde.
 - Er vertritt die Verbindung gegen aussen.
 - Er überwacht die Einhaltung des Comments.
 - Er erteilt und entzieht Verbum.
 - Er verdonnert bis zu einem Ganzen.
 - Er kann einen jeden in den 1., 2. oder perpetuellen BV fallen lassen.
 - Er kann einen vor Wasser setzen.
 - Er kann die Fuchsenrepublik einrichten und wieder aufheben.
 - Er kann Tempus ad libitum erteilen.
 - Er kann Bierimpotenz gewähren.
 - Er überreicht folgende Couleurgegenstände: Mütze, Burschen- und Fuchsenband.
 - Er erteilt den Burschenschlag.
 - Er ist berechtigt, das Amt an einen Burschen oder AH AH abzutreten und wieder an sich zu nehmen.

Fuchsmajor

- § 5 Der Fuchsmajor präsidiert die Fuchsenstunde und leitet den Fuchsenstall an Stämmen. Er hat die grosse Verantwortung und vornehme Aufgabe, die Füchse im Sinne unserer Statuten zu erziehen und zu fördern. Er unterrichtet die Füchse in Comment, Statuten, Canti und studentischen Bräuchen. Der Fuchsmajor bestimmt den Pfarrer bei der Taufe und fasst das Protokoll der Burschenprüfung ab. Der FM ist verpflichtet, alle Monate zwei Fuchsenstunden

zu geben, die für sämtliche Füchse obligatorisch sind. Zu diesen Stunden haben auch Burschen Zutritt. Sie dürfen aber den Rechten des FM keinen Abbruch tun, noch dessen Autorität gefährden.

Der FM ist berechtigt, das Amt an einen Burschen oder AH AH abzutreten und wieder an sich zu nehmen.

Contra

- § 6 Das Contra präsidiert am Commers den Salon und ist für das Einhalten des Comment verantwortlich und hat dazu sämtliche Kompetenzen. Das Contra hat das Recht, das Amt an einen Burschen oder AH AH abzutreten und wieder an sich zu nehmen.

Burschen

- § 7 Die Burschen beweisen den Füchsen ihre gute Erziehung.
Es ist keinem Burschen verwehrt, sich unter Verlust der Burschenprivilegien als Ehrenfuchs in den Fuchsenstall zu begeben; der die Besucher beglückt mit Stoff und Witz. Er wird dafür nicht mit primitiven Fuchsenfunktionen belästigt, die also geehrte Fuchsenbande fühlt sich gewaltig gebauchpinselt.
Die Burschen haben folgende Rechte:
- Besuch von fremden Stämmen und Commersen
 - Leiten eines Bierskandales.

Füchse

- § 8 Die Füchse sind von Natur aus schlau, ruppig und gefrässig. Sie haben sich als kreuzfidele Knochen zu benehmen und durch Produktionen die gemütliche

Stimmung der Burschen zu heben, ohne jedoch mit der ihnen angeborenen Ruppigkeit allzu stark hervorzutreten. Die Füchse haben unter sich gleiches Recht, gegenseitiges Rekommandieren ist verpönt. Beim Erklingen des Cantus: «Ich war Brandfuchs ...» haben sich alle Füchse zu erheben. Ebenso haben sich Füchse zu erheben, wenn Gäste erscheinen oder wenn ihnen etwas «Spezielles» zugetrunken wird.

Die Füchse haben für die Bequemlichkeit der Gäste in jeder Hinsicht zu sorgen.

Der schnellst saufende Fuchs heisst Brandfuchs und ist für die Beschaffung von Rauchwaren und deren Entzündung verantwortlich, Er ist vom Amt eines Bierfuchsen enthoben.

Die Füchse haben gegenüber den Burschen folgende Rechtsbeschränkungen:

- kein Besuch von fremden Stämmen ohne Begleitung eines Burschen oder AH AH der Techumania
- kein Einnehmen der Stelle eines Chargierten
- kein Leiten eines Bierskandales
- keinem Burschen oder AH AH etwas aufbrummen oder vorsteigen
- keinen Burschen oder AH AH zu einer Biermensur fordern
- kein Silentium gebieten.

§ 9 Die Füchse lassen ihren FM nie im Stich.

Spefüchse

§ 10 Bevor ein Student in die Verbindung aufgenommen werden kann, hat er eine Spefuchsenzeit gemäss § 2 der Statuten zu absolvieren. Während dieser Zeit (Spefuchsenzeit) hat der Student die Gelegenheit,

Einblick in das Verbindungsleben zu erhalten.
Der Spiefuchs hat keine couleurstudentischen Pflichten und Rechte.

Spezialparagraph

§ 11 Es wird weiter gesoffen!

Taufe

§ 12 Dem Spiefuchsen werden vom P drei Cerevisnamen vorgeschlagen, wovon er einen zu wählen hat.

§ 13 Der Cerevis soll wenn möglich einer persönlichen Eigenart oder Eigenschaft des Trägers entsprechen. Er ist stets in Ehren zu halten und gilt als höchste Bekräftigung des studentischen Ehrenwortes.

Taufvorgang

§ 14 Der FM übernimmt den krassen Fuchs, während zwei Schleppfüchse den Taufakt vorbereiten. Der Taufakt wird in feierlicher Stimmung vollzogen.

Spezielle Taufzeremonien können nach Ermessen des FM vorgesehen werden; vorgängig ist das P darüber zu informieren.

- Der FM richtet an das hohe P die Worte: «Kann die Rezeption vor sich gehen?» Der Präses: «Habeas». Es steigt die 1. Strophe des Gaudeamus.
- Der FM an das hohe P: «Kann die Taufe durch Pfarrer X steigen?» Also spricht das P: «Habeas». Weihevoll ergreift der Pfarrer einen Ganzen und salbt das geläuterte Haupt des angehenden Fuchsens mit den Worten: «Ich taufe dich im Namen des Bacchus, des Gambrinus und der Venus auf den schönen Cerevis:

«X». Der FM gegen die Corona gewandt: «Wie heisst der krasse Fuchs?». Darauf die ganze Corona im Sprechchor: «X».

- Der krasse Fuchs begibt sich mit einem Ganzen zum P. Würdig verliest das P die Grundsätze der Techumania. Mit Handschlag nimmt das P vom jungen Farbenbruder das Gelübde ab. «Du hast die Grundsätze unserer Verbindung vernommen, zur Bekräftigung trinke ich mit Dir für die ganze Corona Schmollis.»
- Es steigt der Farbencantus.
- Der FM übernimmt den krassen Fuchs, die Verbindung schenkt ihm das Fuchsenband. Der krasse Fuchs kneipt sich mit einem Ganzen im Stalle ein und erfreut die Corona mit einer Produktion.

Burschenprüfung

- § 15 Nach abgeschlossener Fuchszeit, mindestens ein Semester, bemüht sich der Fuchs um seine Burschifizierung.
- § 16 Ein tadelloser studentischer und bürgerlicher Leumund ist unerlässliche Voraussetzung.
- § 17 Das hohe P bestimmt ein Expertencollegium. Dieses besteht aus dem FM und zwei weiteren bierehrlichen Burschen. Die Prüfung ist in einen praktischen und theoretischen Teil gegliedert. Das Resultat der Burschenprüfung wird nur als bestanden oder nicht bestanden bekanntgegeben.
- § 18 Bei Pleite kann der Jammerfuchs nach frühestens einem Monat die Burschenprüfung wiederholen. In hartgesottenen Fällen entscheidet der BC über das weitere Schicksal.

- § 19 Vom Prüfling werden folgende theoretische Kenntnisse verlangt:
- Allgemeinbildung
 - Kurzvorträge
 - die Statuten, Comment und Geschichte der Techumania
 - die Farben und der Zirkel der Techumania
 - die Farben befreundeter Verbindungen
 - das Auswendigkönnen von 15 viel gesungenen Canti in Wort und Melodie.
- § 20 Der praktische Teil der Prüfung ist eine echt studentische Produktion, die etwas Zivilcourage abverlangt.
- § 21 Nach Abschluss der Prüfung ist der Kandidat für das leibliche Wohlergehen seiner Experten besorgt.
- § 22 Nach bestandener Burschenprüfung wird vom P der Burschenschlag am nächstfolgenden Stammabend vollzogen.

Burschifizierung

- § 23 Der Burschenschlag beginnt mit den Worten:
«Fuchs X knie nieder!» Während des Kniens berührt der Präses mit dem Rapier beide Schultern und das Haupt des Fuchsens und spricht:
«Als Fuchs zur Lehr'
Als Bursch' zur Ehr'
Bursch' X erhebe Dich.»
Hierauf meldet sich der Bursche beim FM mit einem Ganzen ab und kneipt sich im Burschensalon beim Contra mit einem Ganzen ein. Die Verbindung schenkt ihm das Burschenband. Während dieser bierehrlichen Handlung herrscht feierliche Stimmung.

Leibburschenschaft

- § 24 Die Leibburschenschaft bezweckt eine tiefere Verbundenheit der Farbenbrüder unter sich. Sie soll aus einer persönlichen Zuneigung entstehen.
- § 25 Jeder Fuchs hat sich innert nützlicher Frist nach seiner Aufnahme in die Verbindung einen Burschen oder AH AH als Leibburschen (LB) zu wählen, der ihn mit Rat und Tat unterstützt.
- § 26 Ein Fuchs darf nur einen LB haben. Dagegen kann das CC einem Burschen oder AH AH gestatten, einen zweiten und dritten LF zu betreuen.
- § 27 Bei erheblichen Streitigkeiten zwischen LB und LF entscheidet der BC. Ist keine Versöhnung mehr möglich, so hat der LB das Recht, seinen LF zu verabschieden.

- § 28 Als äusseres Zeichen der Verbundenheit schenkt der LB dem LF den Bierzipfel. Der LF revanchiert sich mit dem Weinzipfel.
- § 29 Das P gebietet Silentium, bittet LB und LF zu sich und hält eine Ansprache über Sinn und Zweck der Leibburschenschaft. Das P lässt je in einen Biertopf den Bier- und Weinzipfel fallen, worauf LB und LF die mit ihrem Zipfel versehenen Töpfe ex kneipen.

Bierfamilien

- § 30 Innerhalb der Verbindung bestehen Bierfamilien.
- § 31 Ein Bursche mit drei Leibfüchsen kann eine neue Bierfamilie gründen. Der Gründer einer Familie gilt als Stammvater.
- § 32 Die Gründung einer neuen Bierfamilie ist am VC zu genehmigen.
- § 33 Der neue Stammvater verliert mit seinen Nachkommen seine bisherige Familienzugehörigkeit.
- § 34 Jede Bierfamilie hat einen eigenen Familiencantus.

Familiencantus

- § 35 Der Familiencantus ist immer ein studentisches Lied.
- § 36 Der Familiencantus wird von den Familienmitgliedern immer und überall stehend gesungen.
- § 37 Im speziellen steigt der Familiencantus nach erfolgter Aufnahme eines neuen Familienmitgliedes.

Chargenübergabe

- § 38 Die Chargenübergabe findet am Schluss jedes Semesters, anlässlich der Ex-Kneipe, statt.
- § 39 Der Präses hält eine Schlussrede.
Er schliesst seine Rede mit den Worten: «Silentium Corona, das Präsidium geht über an Y.»
Zwei Schleppfüchse befördern das neue P auf den hohen Stuhl, worauf dieser die Corona begrüsst: «Silentium Corona, Präsidium bei mir.» Hierauf hält das neue P eine Antrittsrede.
- § 40 Anschliessend erfolgen die weiteren Chargenübergaben durch das neue P.

Salamander

- § 41 Der Salamander ist die höchste studentische Ehrenbezeugung.
- § 42 Der Salamander darf nur von einem Burschen oder AH AH angemeldet und nur vom anwesenden Höchstchargierten kommandiert werden.
- § 43 Der Kommandierende würdigt den zu Ehrenden, währenddem die schäbigen Resten getrunken und durch Blumen ersetzt werden. Er gebietet Silentium. Damit erheben sich alle: Ad exercitium Salamandri surgite! Fiat Salamander in honorem Y..., Salamander, Salamander, Salamander fit, bibite ex! - Auf «Salamander» werden die Gläser im Uhrzeigersinn auf dem Tisch gerieben. Auf «Fit» erhoben und ex gekneipt. Dann zählt der Kommandierende: eins, zwei, drei, auf drei wird mit den Gläsern gewirbelt: eins, zwei, drei, auf drei werden die Gläser um Handbreite gehoben: eins, zwei, drei, auf drei

werden sämtliche Gläser präzise auf den Tisch gesetzt,
Salamander ex!

- § 44 Zur Ehrung eines verstorbenen Couleurbruders steigt der Totensalamander.
- § 45 Der Kommandierende und ein Angehöriger der Bierfamilie gedenken des Verstorbenen.
- § 46 Nach dem Totensalamander steigt die letzte Strophe des Cantus «Vom hohen Olymp»!

Bestattung

- § 47 Wenn irgend möglich, geben die Farbenbrüder mit einer Delegation in Fahne und Vollwuchs dem Dahingegangenen das letzte Geleit.
- § 48 entfällt [VC 2012]

Biercomment

- § 49 Unter Biercomment versteht man den Inbegriff jener althergebrachten studentischen Trinkregeln und -sitten zur Handhabung der Ordnung und zur Hebung der Gemütlichkeit.
- § 50 Er gilt im Kreise der Techumania überall, wo sich mindestens drei Techumanier bei commentmässigem Stoff zusammenfinden.
- § 51 Als commentmässiger Stoff gilt Bier. In Ausnahmefällen Wein.
- § 52 Kann jemand aus irgendwelchen Gründen keinen commentmässigen Stoff trinken, so hat er dies dem P zu melden und falls dieses die Gründe als stichhaltig erachtet, so wird der Betreffende auf bestimmte Zeit für

bierimpotent (bierkrank) erklärt. Zum äusseren Zeichen wird der Betreffende an der Tafel angekreidet.

§ 53 Bierimpotente stehen ausserhalb des Biercomment. Sie dürfen jedoch nicht angestänkert werden.

Biertafel

§ 54 Die Biertafel führt der FM.

§ 55 Zur Kontrolle der Biergeschäfte ist an sämtlichen Anlässen eine Tafel aufzupflanzen. Sie untersteht der speziellen Aufsicht des FM.

§ 56 Es werden angekreidet:

- wer am Anlass mit Abwesenheit glänzt
- Bierimpotente, Biermensuren, Bierspender.

Unbefugtes Ändern an der Tafel oder falsches Ankreiden wird mit dem 1. BV geahndet.

§ 57 Ausserhalb der Stämme bzw. Commerce angenommene Biermensuren sind spätestens 10 Bierminuten nach Betreten des Stammlokales ankreiden zu lassen.

Bierehre

§ 58 Im Zustand der Bierehre oder Bierehrlichkeit befindet sich ein Kneipant, wenn er sich im Besitz aller Eigenschaften eines vollgültigen Mitgliedes des Biertisches befindet.

§ 59 Bierschisser verlieren die Bierehre.

§ 60 Commentmässige Quanten sind: 1 Ganzer = 2 Halbe = 1 Blume plus 3 Quarte. Das 1. Quart wird beim Bier als Blume, beim Wein als Stern bezeichnet. Beträgt der Rest weniger als ein Quart, wird er Pfütze genannt.

Stamm und Commers

- § 61 Stamm wird derjenige Anlass genannt, der ohne grosse Feierlichkeit die Mitglieder am Biertisch vereinigt.
- § 62 Commers wird derjenige Anlass genannt, der mit Feierlichkeit die Mitglieder am Biertisch vereinigt. Dies ist besonders der Weihnachtscommers.
- § 63 Der Abend wird vom P mit den Worten eröffnet: «Omnia ad loca, silentium Corona.» Das P schlägt 3 mal mit dem Rapier, der FM mit der Peitsche auf den Tisch. Zur Eröffnung des Stammes (Commers) steigt der Antrittscantus, angestimmt vom CM. Fühse auf die Hinterpfoten: «Pagina» - (die Fühse rufen laut die Seitenzahl).
CM: «Hohes P, kann der Cantus steigen?»
P: «Er steige.» Die Strophen der Canti werden mit «zur ersten, zur zweiten, ... zur letzten» vom CM gemeldet.
CM: «Hohes P, ich melde den Cantus ex.» P: bedankt sich für den verklungenen Cantus, trinkt dem Anstimmer und den Sängern zu.
Das Beenden des Stammes, das wenn immer möglich vom aktiven P zu erfolgen hat, geschieht wie die Eröffnung durch die 3 Rapier- bzw. Peitschenschläge und «Offizieller Stamm ex».
- § 64 Nach dem Beenden eines offiziellen Anlasses wird jegliche Bierhoheit aufgehoben.
- § 65 Massgebend ist die Uhr des P. Für alle Biergeschäfte gilt als Zeiteinheit die Bierminute.
5 Bierminuten sind 3 Philisterminuten
10 Bierminuten sind 5 Philisterminuten

- § 66 Alle Biergeschäfte, für die der Comment keine bestimmte Zeit vorschreibt, müssen innert 5 Bierminuten erledigt werden.
- § 67 TU Tempus utile wünscht man:
- zur Ausübung von Biergeschäften
 - für Produktionen jeder Art
 - insbesondere aber auch zur Erledigung physischer Bedürfnisse.
- § 68 Das TU muss beim Präses (Contra). Fühse beim FM, mit einem Ordnungsschluck verlangt und ex gemeldet werden. Missbrauch wird mit BV geahndet.
- § 69 Will jemand frühzeitig die Corona verlassen, ersucht er beim hohen P Tempus ad libitum (TA). Wird ihm die Begünstigung gestattet oder erteilt, so verzieht er sich unter Wegsaufen seines Restens und 2maligem Klopfen auf den Tisch.
- § 70 Zuerst saufen, dann rempeln.

Bierstrafen

- § 71 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind Bierstrafen notwendig.
- § 72 Pro poena kneipen ist das vom P zudiktierte Strafquantum wegen Biervergehens. Auf die Worte des P (für Fühse: des FM) «NN in die Kanne» muss sofort getrunken werden, bis zum Kommando: «satis», jedoch nur bis zu einem Ganzen. Das Kommando kann auch lauten: «NN Rest weg.»
Sollte jemand das Trinken des Quantums meuchlings unterbrechen, so wäre dasselbe null und nichtig und wird mit BV geahndet.

Wird der Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, so erfolgt die Erklärung: «In BV.»

§ 73 Jeder bierehrliche Bursche hat das Recht, Burschen und Füchse bis zu einem Ganzen zu verdonnern oder in den 1. BV zu beantragen. Dazu ist die Rekommandation beim P, bzw. für Füchse beim FM nötig.

Eine Rekommandation muss angenommen werden, eine Begründung der Strafe kann erst nach dem Trinken verlangt werden.

Findet das P die Gründe zur Rekommandation als unbegründet, so kann es den Kläger selbst zum rekommandierten Quantum verdonnern.

§ 74 Der BV zieht den Verlust der Bierehre und aller damit verknüpften Rechte nach sich und wird vom P verhängt (für die Füchse vom FM). Als äusseres Zeichen seiner Schande legt er die Mütze auf den Tisch bis zur Wiederherstellung seiner Bierehrlichkeit, also dann setzt er sich an den BV-Tisch. Er hat sich dort absolut ruhig zu verhalten und darf nicht mehr am Singen teilnehmen.

§ 75 Der BV muss offiziell mitgeteilt werden und wird mit den Worten verhängt: «NN im xBV.»

§ 76 Es werden unterschieden:

- 1. BV oder einfacher BV
- 2. BV oder doppelter BV
- perpetueller BV (PBV)

§ 77 Die Strafquanten sind:

- 1. BV: ein Ganzer oder eine Bierpäuk
- 2. BV: zwei Ganze und Fr. 2.- Busse
- PBV: Verbot des Trinkens und Farbentragens während einer vom P bestimmten Zeit (mind. 24 Stunden) und Fr. 5.- Busse. Wer in den PBV rollt, verlässt a tempo

das Kneiplokal und begibt sich anstandslos in seine
Klause.

Er hat sich beim nächsten Anlass gemäss Weisung des
P herauszukneipen. Die Bussen fallen der
Aktivitätskasse zu.

§ 78 In den 1. BV fällt:

- wer bei Anlässen unentschuldigt fehlt oder zu spät
kommt
- wer das diktierte Quantum nicht trinkt
- wer am Biertisch oder während TU isst
- wer souffliert
- wer mit Bierschissern spricht
- wer bierehrliche Kneipanten, Bierschisser nennt
- wer unberechtigt Änderungen an der Biertafel vornimmt
- wer das P bevormundet oder verdonnert
- wer unberechtigt Silentium gebietet
- wer Silentium oder Cantus stört
- wer TU missbraucht oder überschreitet
- wer commentmässigen Stoff vergeudet
- wer bei TA nicht ex-kneipt
- wer eine Biermensur nicht zur festgesetzten Zeit
austrägt
- wer die Farben falsch trägt
- wer ohne TU die Tafel verlässt
- wer nicht als Höchstchargierter einen Salamander
diktiert
- wer einen andern herausfordert und darauf keine
Biermensur annimmt
- Füchse, die den Weisungen des FM nicht Folge leisten
- wer während des Stammbetriebes Eintragungen im
Cantusprügel vornimmt.

§ 79 In den 2. BV fällt:

- wer sich aus dem 1. BV nicht innerhalb 10 Bierminuten herauskneipt
- wer sich im 1. BV ruppig benimmt
- wer sich im 1. BV befindet und sich als bierehrlich ausgibt
- wer in Biersachen falsches Zeugnis ablegt
- wer Gäste beleidigt
- wer Gegenstände wirft
- wer am Urteil des Unparteiischen nörgelt

§ 80 In den PBV fällt:

- wer sich nicht innerhalb 2 x 10 Bierminuten aus dem 2. BV herauskneipt oder sich pöbelhaft benimmt, kann vom P in den PBV gerollt werden.

§ 81 Der Bierschisser muss sich, ohne den Stammbetrieb zu stören, bei einem bierehrlichen Burschen herauskneipen. Bei passender Gelegenheit beantragt der bierehrliche Bursche die Wiedererlangung der Bierehrlichkeit des Bierschissers.

Das P gibt offiziell der Corona die hergestellte Bierehre bekannt: «Silentium, X ist bierehrlich, ein bierehrlicher Fuchs, kreide ihn aus.» Zur Corona: «Was ist Y?» Darauf die Corona mit Hurorengerüll: «Bierehrlich.» Das P: «Wer ist bierehrlich?» Die Corona: «Y ist bierehrlich.» Der Stoff muss sofort nach Erlangung der Bierehre berappt werden.

§ 82 Diktierte und herauszupaukende Quanten können ausnahmsweise vom Leibburschen oder für Füchse vom FM übernommen werden. Andere Stellvertretungen sind nicht gestattet.

§ 83 Nach jedem Liede sind die Cantusprügel zu schliessen.
Wer dies nicht befolgt, hat 50 Rp. der Fuchsenkasse zu spendieren.

Fuchsenrepublik

§ 84 Zur allgemeinen Ergötzung kann der Präses, wenn er der Ansicht ist, dass das Selbstbewusstsein der Burschen ins Masslose gewachsen sei, eine Fuchsenrepublik erklären. Die Fuchse werden zu Burschen und letztere zu Füchsen. Der jüngste Fuchs wird Präses, der Zweitjüngste wird FM. Diese unnatürliche Bieranarchie kann vom P jederzeit aufgehoben werden.

Produktionsmeisterschaft

§ 84a Einmal jährlich wird eine Produktionsmeisterschaft durchgeführt. Teilnahmeberechtigt ist jeder Techumanier und Gäste unserer Verbindung. Es können sowohl Einzel- als auch Gruppenproduktionen vorgetragen werden.

Dem Sieger oder der Siegergruppe winkt als Preis:

- der Titel eines Produktionsmeisters der Techumania des jeweiligen Jahres
- ein Preis von der AH-Kasse gestiftet.

[VC 1978]

V. TRINKBRÄUCHE

Allgemeines

- § 85 Wer mit angekneiptem Glas oder Topf anstösst, muss ihn ex-kneipen.
- § 86 Ohne Stoff darf nicht gesprochen werden, es sei denn, das P habe dies gestattet.
- § 87 Bei Chargenwechsel haben die Wechselnden 3-mal mit den vollen Gläsern anzustossen und nach dem 3. Mal einen Ordnungsschluck zu nehmen.
- § 88 Wer auf Vor- oder Nachtrinken oder Verdonnertwerden seinen Resten in den Bauch geschüttet hat, ist schleunigst für neuen Stoff verpflichtet.
- § 89 Keine Bierseele kann verpflichtet werden, innerhalb 5 Bierminuten mehr als einem Quantum nachzukommen, noch vor 5 Bierminuten nach einem Salamander ein Quantum anzunehmen.
- § 90 Am Biertisch wird, mit Ausnahme während des Kolloquiums, nicht gegessen.
- § 91 Wer am Biertisch liest oder pfeift, hat einen Humpen zu bezahlen.

Vor- und Nachtrinken

- § 92 Das Vor- und Nachtrinken ist ein alter, edler Brauch und ist eingeführt, um dem abscheulichen Philisterbrauch des «In-den-Bauch-Saufens» abzuhelpen. Es geschieht in der Weise, dass der Vortrinkende dem Ehrenden zuruft: «Y, ich gestatte mir, Dir mit meiner Blume (Quart

oder Halben) vorzusteigen.» Bei Gästen: «Herr X, ich gestatte mir, Ihnen meine Blume zu bringen.»

- § 93 Der Geehrte, dem ein Quantum vorgetrunken wird, hat dieses mit Mützenszug und Zuruf: «Danke, prosit, komme nach» anzunehmen und mit dem gleichen Quantum innerhalb 5 Bierminuten nachzusteigen. Er zeigt dabei dem Vortrinkenden das Nachsteigen mit den Worten: «Y, ich gestatte mir, Dir nachzusteigen» an und kneipt das vorgetrunkene Quantum. Der Vortrinkende hat mit Mützenszug gleichfalls «Danke, prosit» zu erwidern.
- § 94 Unter Mitgliedern ist das vorgetrunkene Quantum mit gleichem Volumen anzunehmen, sofern dasselbe nicht mehr als ein Ganzer beträgt. Die Nichtannahme eines vorgetrunkenen Quantums gilt als Beleidigung. Würde nur mit einer Pfütze vorgetrunken, so müsste nicht nachgestiegen werden.
- § 95 Hat derjenige, dem vorgetrunken wird, keinen commentmässigen Stoff, so wird er das Zutrinken annehmen mit der Bitte: «Prosit, sine, sine.»
- § 96 Es ist gestattet, mit demselben Quantum, dem einen nach- und einem anderen vorzutrinken.
- § 97 Das P kann allen Anwesenden zugleich vortrinken. Ebenso der FM allen Füchsen.
- § 98 Will man jemandem eine ganz besondere Ehre erweisen, so trinkt man ihm etwas Spezielles vor, wobei nicht nachgestiegen werden muss. Blumen sind stets speziell.
- § 99 Philisterhaftes Saufen, trinken ohne vorzusteigen oder ohne hierzu aufgefordert zu sein, ist verpönt.

§ 100 Beim Trinken ist die Mütze von beiden Kneipanten zu ziehen.

Humpenkneipen

§ 101 Der Humpen wird auf das Wohl des Spenders angetrunken, Der Höchstchargierte bestimmt den Antrinker.

§ 102 Der Humpen wird beim Weitergeben vom Nächstfolgenden durch 3maliges Anklopfen begrüsst, Der Übergeber verabschiedet den Humpen in gleicher Weise.

§ 103 Derjenige, der den Humpen leer kneipt, setzt ihn verkehrt auf den Tisch und meldet ihn ex.

§ 104 Der zirkulierende Humpen darf nicht auf den Tisch abgesetzt werden. Ist er mit einem Deckel versehen. so darf dieser nicht geschlossen werden.

§ 105 Der Verstoss gegen diese Bestimmungen verpflichtet den Schuldigen, einen neuen Humpen zu berappen.

Blitzquarte

§ 106 Unter Genehmigung des P werden in ähnlicher Weise Quarte als Blitzquarte in die Runde geschickt, welche mit stets wachsender Geschwindigkeit um den Tisch zu fliegen haben mit den Worten: «Blitzquart nach.» Nun wird das Quart getrunken und dem Nachbar rechts zugerufen: «Blitzquart vor.» Der Urheber erklärt: «Die Blitzquart ex.»

Abfassen

- § 107 Bei Anlässen, an welchen nicht auf gemeinschaftliche Kosten getrunken wird, kann jedem sein Topf abgefasst werden, wenn er:
- einen vollen Topf 5 Bierminuten stehen lässt, ohne ihn anzutrinken.
 - den Tisch verlässt, ohne einen vollen Topf anzutrinken. Wenn auf gemeinschaftliche Kosten getrunken wird, hat er den Betrag der Fuchsenkasse zu zahlen.
- § 108 Lässt einer sein angetrunkenes Deckelglas offen stehen, so kann jeder, der mit einem Deckelglas versehen ist, dieses aufsetzen und Ersterer hat alle so aufgetürmten Töpfe zu berappen, die aufgesetzt werden können, bis er den obersten Topf zugeschlagen hat. Wer über den zugeschlagenen Topf noch aufsetzt, berappt alle Töpfe, die ihm noch aufgesetzt werden können; ebenso wer ohne Deckelglas aufsetzt.
- § 109 Das Abfassen geschieht folgendermassen: Der Abfassende ergreift den abzufassenden Topf mit den Worten: «Straftopf von N abgefasst», trinkt ihn dann selber aus oder lässt ihn mit den Worten nach rechts zirkulieren: «Prosit, Straftopf»; jedoch darf der Topf nicht weitergehen, als bis zu demjenigen dem er abgefasst wurde. Derjenige, der den Rest des Straftopfes gekneipt hat, setzt letzteren dem fehlbaren Kneipanten mit den Worten: «Straftopf ex» verkehrt vor. Wird der Topf nicht commentmässig vorgesetzt, so hat ihn der Vorsetzende zu berappen. Wird der Straftopf von links her abgefasst, so hat ihn der Abfassende ex zu kneipen.

Hammerschmied

- § 110 Jeder Bursche kann mit Genehmigung des Präses dieses Kneipspiel auslösen, das wie folgt verläuft:
Die gesamte Corona singt:
«Da drüben im Dörfchen, so kleine ein Hammerschmied wohnt dareine»
Auf «dareine» erhebt sich die erste Hammergruppe und trinkt die Töpfe leer, während die beiden anderen Gruppen singen:
«Trink, Bruder, trink, Bruder; Lass es tüchtig laufen! So ist's recht, so ist's recht, Wirst dich schön besaufen.»
Auf «besaufen» sind die Töpfe geleert. Während die ganze Corona weitersingt:
«Auf mit dem Hammer, nieder mit ihm;
Schmiedet das Eisen, solange es noch warm ist, warm ist,
Schmiedet das Eisen, solange es noch glüht,
Schmiedet das Eisen, solange es noch warm ist, warm ist,
Schmiedet das Eisen, solange es noch glüht.»
hebt die Hammergruppe im Takt des Liedes ihre Töpfe und hämmert damit auf den Tisch bis «glüht».
- § 111 Auch in den Dörfern wird weiter gesoffen.

Biermensen

- § 112 Die Biermensen, auch Bierskandal genannt, ist ein Duell mit Bier als Waffe, zu dem derjenige, der sich in seiner Bierehre verletzt fühlt, den Beleidiger veranlassen kann, um sich dadurch Genugtuung zu verschaffen.

§ 113 Burschen und Füchse sind verpflichtet, am Biertisch einen Bierjungen anzunehmen. Was mehr als ein Bierjunge ist, muss vom P entschieden werden.

Die Quanten sind:

- der Bierjunge, ein Ganzer
- der Doktor, zwei Ganze
- der Bischof, drei Ganze
- der Papst, vier Ganze

Der Geforderte meldet die Annahme mit dem Wort:
«Sitzt».

§ 114 Der Geforderte bestimmt den Unparteiischen (Füchse den FM) sowie den Kampftermin. Der UP sorgt für den Stoff, welcher vom Besiegten zu berappen ist.

§ 115 Biermensuren sind innert 10 Minuten auszutragen. Übersteigt das Quantum ein Bierjunge, so hat die Versöhnung innerhalb einer Woche zu erfolgen.

§ 116 Der Fordernde hat die Pflicht, den Bierskandal sofort anschreiben zu lassen.

§ 117 Der Unparteiische verlangt beim P Silentium für einen Bierskandal. Der Unparteiische lässt dann die Paukanten bei sich anschwirren, er vergleicht die Waffen und kommandiert: «Silentium für die Paukanten», es steigt ein Bierjunge («Doktor»...) zwischen X und Y. Die Zeremonie für dieses Duell bestimmt der Unparteiische.
Der Unparteiische gibt das Resultat bekannt.

§ 118 Als Verlierer gilt:

- wer das Glas zerbricht
- wer blutet
- wer beim Rufen Bier spukt
- wer beim Kampf aussetzt
- wer gar einen Rest zurücklässt
- wer als letzter sein Glas ex-kneipt.

Bei Gleichheit entscheidet die Nagelprobe.

§ 119 Es ist nicht unbedingt nötig, dass der Kampf schon beim ersten Mal entschieden wird. Tritt ein solcher Fall ein, so muss eine Biermensur innert 2 mal 10 Bierminuten wiederholt und bis zur endgültigen Entscheidung geführt werden.

§ 120 Sowohl der Unparteiische als auch die Paukanten müssen mit einem angekneipten Topf versehen sein.

VI. COULEURBESTIMMUNGEN

Allgemeines

- § 1 Die Farben der TECHUMANIA sind: Rot-Gold-Blau
- § 2 Die Farbenzeichen der TECHUMANIA sind:
- das rot-gold-blaue Burschenband mit Gold-Perkussion
 - das rot-blaue Fuchsenband mit Gold-Perkussion
 - die weinrote Mütze mit goldenem Passepoil und rot-gold-blauem Vorstoss mit Gold-Perkussion
 - der Bierzipfel (für Fuchse mit Fuchsenband, für Burschen mit Burschenband, für AH AH schwarz)
 - der Weinzipfel (in den Farben rot-gold-blau)
 - die Mütze des Präses ist mit dem goldenen Majorstreifen gekennzeichnet
 - der FM trägt Burschen- und Fuchsenband gekreuzt, auf der Mütze den goldenen Majorstreifen und den Fuchsenschwanz
 - der FM trägt an offiziellen Anlässen und zum Flaus den Stürmer mit dem Fuchsenschwanz sowie Burschen- und Fuchsenband gekreuzt. [VC 1981]
- § 3 Burschenband und Mütze dürfen nur mit Namen und Zirkel bestickt werden. Stickereien sind in Gold auszuführen.
- § 4 An sämtlichen couleurstudentischen Anlässen ist das Tragen der Farben obligatorisch.
- § 5 Krasse Fuchse haben innert nützlicher Frist ihr Wappen am Stamm aufzuhängen.
- § 6 Das Tragen von Farben ausserhalb der obligatorischen Anlässe wird vom CC bestimmt.

- § 7 In ausserordentlichen Fällen kann das CC einen Farbenbruder vom Tragen der Farben ganz oder teilweise dispensieren.
- § 8 Zum Tragen der Farben gehört eine saubere und anständige Kleidung.
- § 9 Es ist verpönt und strafbar:
- die Mütze ohne Band zu tragen und umgekehrt
 - in den Farben ländliche und nautische Bedürfnisse zu verrichten
 - in den Farben zu lärmern, zu rennen und zu pfeifen (exkl. Farbenpiff)
 - die Mütze aufzuhängen
 - bei Bierhandlungen die Mütze zu tragen
 - beim Sprechen die Mütze zu tragen
 - beim Grüssen die Mütze nicht zu ziehen
 - beim Engagieren zum Tanz, beim Bedienen mit Feuer usw. die Mütze nicht zu ziehen.
- § 10 Bei Verbindungsanlässen behält der Techumanier die Mütze auf dem Kopf, ausgenommen § 9 der Couleurbestimmungen.
- § 11 Verbum wird mit hochgehaltener Mütze verlangt.
- § 12 Beim Absingen eines Cantus hat der Anstimmende jede Strophe mit Mützenszug anzuzeigen.

Sektzipfel

- § 13 Sektzipfel in den Farben rot-gold-blau können nur von Burschen oder AH AH verschenkt werden.
- § 14 Es ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zuhanden des BC oder AHCC zu richten, in welchem der Wunsch geäussert wird, einen Sektzipfel verschenken zu dürfen.

- § 15 Die mit den Farben zu ehrende Couleurdame hat vorher mindestens an einem offiziellen Anlass teilzunehmen, in Ausnahmefällen entscheidet der BC oder AHCC.
- § 16 Es ist Usus, dass die mit den Farben geehrte Dame der Corona ein Fass Bier stiftet.
- § 17 Das P hält anlässlich einer einfachen Feier eine kurze Rede über Sinn und Zweck. Er überreicht der Couleurdame den Sektzipfel und gratuliert ihr. Blumen erfreuen jede Dame.

Freundschaftsbänder und Zipfel

- § 18 Die Mitglieder der TECHUMANIA dürfen Freundschaftsbänder sowie auch Freundschaftszipfel mit befreundeten Couleurstudenten anderer Verbindungen austauschen.
- § 19 Freundschaftsbänder werden von links nach rechts, unter dem eigenen Band, getragen.

Schlussbestimmungen

- § 20 Teil- oder Totalrevision von Comment und Couleurbestimmungen können durch Beschluss des VC mit $\frac{2}{3}$ Mehr aller abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
- § 21 Vivat, Crescat, Floreat TECHUMANIA SAN GALLENSIS, ad multos annos.

Der vorliegende Comment wurde an der Gründungssitzung am 18.11.1961 einstimmig genehmigt.

1. Revision 7.6.1974

2. Revision 2.11 2024

Änderungen und Ergänzungen Stand AHC/VC 2024

Gründung der TECHUMANIA	18. November 1961
Gründung des Altherrenverbandes	31. März 1965
Fahnenweihe	3. Juni 1972



Techumania San Gallensis
www.techumania.ch
E-Mail: info@techumania.ch

